

Prüfungsvermerk zur Querschnittsprüfung ex-ante und ex-post-Veröffentlichungspflichten Beschränkter VOB-Ausschreibungen

- I. Mit Auslauf der Vergabeerleichterungen des Konjunkturpaketes II zum 30.6.2011 entfielen auch die Erleichterungen hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten bei Beschränkten VOB-Ausschreibungen¹. Das Rechnungsprüfungsamt nahm dies zum Anlass die o.g. Querschnittserhebung durchzuführen.

Rechtsgrundlage der geltenden Veröffentlichungspflichten sind die §§ 19 (5) und 20 (3) der VOB/A, die ab einer geschätzten bzw. tatsächlichen Auftragssumme von 25.000,- € netto eine Veröffentlichung vor der Angebotsaufforderung (ex-ante) bzw. nach der Auftragserteilung (ex-post) vorschreiben. Die städtischen Vergaberichtlinien legen ergänzend als Ort der Veröffentlichung das Internetportal www.bund.de fest. Die Fragestellung war, in wie weit die geänderten rechtlichen Anforderungen in der Vergabepraxis umgesetzt worden waren.

Gegenstand der Querschnittsprüfung waren Beschränkte VOB-Ausschreibungen im Zeitraum vom 1. Juli (Versand der Unterlagen) bis 31. Dezember 2011 (Submissionstermin).

Der Kerndatensatz wurde durch Auswertung des Submissionskalenders der zentralen Submissionsstelle erhoben. Ergänzende Daten (geschätzte Auftragssumme, tatsächliche Auftragssumme, Versand der Unterlagen, getätigte Veröffentlichungen) wurden von den insgesamt 5 Vergabestellen (Amt 24, Amt 31, Amt 66, EB77, EBE) angefordert.

1 Ergebnis

Im vorgenannten Zeitraum wurden **insgesamt 57 Beschränkte Ausschreibungen** durchgeführt.

Bei 30 Ausschreibungen (von diesen 57) wäre auf Grund der geschätzten Auftragssumme eine **ex-ante-Veröffentlichung** erforderlich gewesen. Tatsächlich veranlasst wurden jedoch nur 7, d.h. **23%** der erforderlichen Veröffentlichungen. Die Verteilung in den einzelnen Vergabestellen erwies sich uneinheitlich mit **0%|0%|0%|8%|86%**.

Bei 23 der insgesamt 57 Ausschreibungen wäre eine ex-post-Veröffentlichung erforderlich gewesen. Tatsächlich veranlasst wurden nur 12, d.h. **52%** der erforderlichen Veröffentlichungen. Die Verteilung in den Vergabestellen zeigt sich ebenso uneinheitlich mit **0%|42%|50%|60%|100%**. Darüber hinaus wurde bei der Mehrzahl der ex-post-Veröffentlichungen die vorgeschriebene Veröffentlichungsdauer von 6 Monaten nicht eingehalten.

Bei den Vorschriften zu den Veröffentlichungspflichten handelt es sich um originäre VOB-Vorschriften. Nachhaltige Verstöße dürften bei Zuschussmaßnahmen somit nicht folgenlos bleiben. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dringend organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen um zukünftig die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten sicherzustellen.

2 Rechtslage ab 1.1.2012

Mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde vom Staatsministerium des Innern eine Änderung der verbindlichen Vergabegrundsätze nach § 30 (2) KommHV-Doppik erlassen. Die erforderliche Anpassung der Vergaberichtlinien erfolgt derzeit durch Amt 30. Bis dahin gelten die erlassenen Neuerungen unmittelbar. Diese sehen insbesondere **zusätzliche flankierende Maßnahmen und erweiterte Veröffentlichungspflichten zur Gewährleistung von Wettbewerb und Transparenz** vor.

¹ Auslauf der vorübergehenden Anhebung der Wertgrenzen gem. Stadtratsbeschluss vom 28.07.2011

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine Zusammenstellung der wesentlichen, über die geltenden Vergaberichtlinien hinausgehenden Vorschriften als Mitteilung an die technischen Fachbereiche herausgegeben. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Vergaberichtlinien wird deren Beachtung dringend empfohlen.

- II. Ämter 24, 31, 66, EB77 und EBE z.K.
- III. Kopie Ref. III und Ref. VI z.K.
- IV. Kopie OBM z.K.
- V. Kopie als MzK in den RPA am 5.7.2012
- VI. Kopie 14/AL und 14/SU001 z.A.

i.A.

Steinwachs

Anlage: Tabellarische Zusammenstellung der Auswertung